

geführt. Über ein B-Konto darf nur für bestimmte Zwecke verfügt werden (Sperrkonto). Die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln der Mark aus dem oder in das Gebiet der DDR sind verboten.

Gegenüber der vor dem 1.1.1974 geltenden Regelung sind gewisse Lockerungen zu verzeichnen. Während bis dahin Deviseninländer über ihre Vermögenswerte im Devisenland nur mit Genehmigung verfügen durften, sind sie jetzt unter grundsätzlicher Beibehaltung dieser Regelung berechtigt, anlässlich ihres Aufenthaltes im Devisenland über ihre dort befindlichen Guthaben bis zu einem Gegenwert von 500 M zum Zwecke des Transfers in die DDR genehmigungsfrei zu verfügen. Die Anbieterspflicht von Deviseninländern für Bargeld anderer Währung als der M gilt nicht, wenn es zur Bezahlung von Waren und Leistungen bei Einrichtungen der DDR verwendet werden kann oder soll, die zur Annahme dieses Bargeldes von Bürgern der DDR berechtigt sind (Intershop, Interhotel und andere). So konnte sich die DM der Deutschen Bundesbank fast zu einer Zweitwährung in der DDR entwickeln.

- 125 f) Sonderregelungen für den innerdeutschen Zahlungsverkehr, wie sie bis zum 31.12.1973 galten²³⁵, gibt es nach Erlass des Devisengesetzes vom 19.12.1973 nicht mehr. Auch die Bundesrepublik gilt für die DDR als Devisenland.

(Wegen der Vereinbarungen über den Transfer von Unterhaltszahlungen und aus Guthaben s. Rz. 71 zu Art. 1).

²³⁵ Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1202), Durchführungsbestimmungen vom 1. 10. 1951 (GBl. S. 897) und vom 12. 5. 1954 (GBl. S. 495), Anordnung über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz vom 5. 3. 1955 (GBl. II S. 105) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. 4. 1958 (GBl. II S. 115).